

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130  
„Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der  
95. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“  
in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1934

Warstein-Hirschberg, September 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Flächennutzungsplan.....	6
3.2	Bebauungsplan.....	7
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>12</b>
5.1	Flächennutzungsplan.....	12
5.2	Bebauungsplan.....	12
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>14</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	15
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	16
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	20
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	24
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	24
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	24
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	25
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	29
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	37
<b>7.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>38</b>
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>40</b>

## Quellenverzeichnis

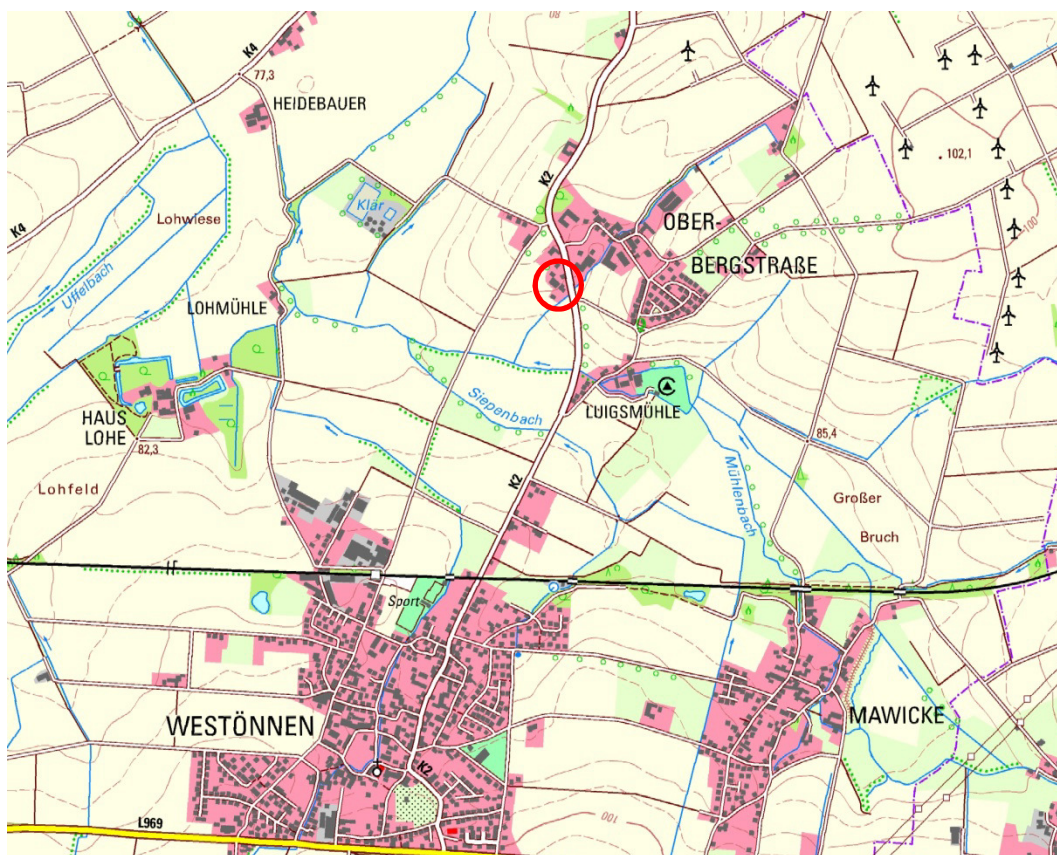


## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)



**Abb. 1** Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).



## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 31. Juli 2020.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

#### Lage des Plangebiets

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und der deckungsgleichen 95. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Westen des Ortsteils Oberbergstraße der Stadt Werl im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

#### 3.1 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich des Änderungsbereichs und auch östlich der Kreisstraße K2 schließen Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO an.



Abb. 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werl (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020D).



Abb. 2 Geplante 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020D).

Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird im Rahmen der 95. Änderung als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dargestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020C)

### 3.2 Bebauungsplan

Im Plangebiet sind der Abbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Unterstellhalle vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und entwickelt werden.

Es soll ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden, in dem die Grundflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Kreisstraße bleibt bestehen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)



Abb. 3 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt und entspricht damit dem Charakter der umgebenden Bebauung.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

#### Vorhabensbeschreibung

---

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe,

nicht zulässig sind gem. § 5 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO:

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
- Tankstellen.

Die Ausnahmen gem. § 5 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Damit sich das Vorhaben weiter in die Umgebung einfügt, wird die Grundflächenzahl mit 0,6 und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse mit II als Höchstgrenze festgesetzt. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird zudem die Anzahl der Wohneinheiten eingeschränkt. Je 1.000qm überbaubarer Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB können aus städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Des Weiteren können gem. § 31 (1) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB ist nur die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden möglich, nicht jedoch die direkte Festsetzung der Wohnungszahl oder Zahl der Wohnungen je qm überbaubarer Grundstücksfläche. Durch die Angabe der Anzahl der Wohnungen je angefangenen qm überbaubarer Grundstücksfläche als Verhältniszahlen kann indirekt die Zahl der Wohnungen gesteuert werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur die überbaubare Grundstücksfläche herangezogen wird und andere Festsetzungen, wie z.B. private Grünflächen nicht berücksichtigt werden. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass bei der Positionierung des geplanten Baukörpers der ausreichend Gestaltungsspielraum bleibt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)

## 4.0 Bestandssituation

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sowie der deckungsgleichen 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl liegen am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Oberbergstraße, östlich der „Kreisstraße“ (K2).



Abb. 4 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Gebäude  
2 = Hausgärten  
3 = Acker

4 = Gehölze  
5 = Fließgewässer

Das Plangebiet wird überwiegend von den Gebäuden und Betriebsflächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle eingenommen. Die Maschinenhalle, die im Zuge der Neuordnung abgebrochen werden soll, befindet sich im Norden des Plangebiets. Ebenfalls im nördlichen Plangebiet befindet sich eine alte Eiche, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 120 cm aufweist. Der Süden des Plangebiets stellt sich als Hausgarten dar, der zum größten Teil von einer Rasenfläche eingenommen wird. Außerdem umfasst das Plangebiet hier einen kleinen Teil der angrenzenden Ackerfläche. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze stockt eine Gehölzreihe aus Holunderbüschen und verschiedenen Obstgehölzen (BHD ca. 20-40 cm) die vor einiger Zeit „auf den Stock gesetzt“ wurden, um eine Verschattung der Photovoltaikanlagen auf den angrenzenden

## Bestandssituation

---

Dachflächen zu vermeiden. Weitere Gehölze befinden sich im Osten sowie südöstlich des Plangebiets. Sie setzen sich überwiegend aus Weiden und Ahornen sowie Holunder- und Haselbüschen zusammen. Im Bereich der südlichen Hofzufahrt stockt ein weiterer Altbaum, eine Trauerweide mit einem BHD von ca. 100 cm.

Nördlich und Östlich des Plangebiets schließt die lockere, ländliche Wohnbebauung von Oberbergstraße an. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen die sich weiter in Richtung Nordwesten bis Südosten erstrecken. Südöstlich angrenzend verläuft zudem der „Alte Teichgraben“.

## Kennziffer 1 und 2

### Lebensraumtypen: Gebäude Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 5 Blick auf das bereits bestehende Wohnhaus im Plangebiet.



Abb. 6 Maschinenhalle die im Zuge der Neuordnung der Hofstelle abgebrochen werden soll.



Abb. 7 Rasen- und Hofflächen im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 8 Hausgarten im Süden des Plangebiets.



**Bestandssituation**

---

**Kennziffer 3**

**Lebensraumtyp: Äcker**



**Abb. 9** Blick von der westlichen Plangebietsgrenze nach Süden.



**Abb. 10** Westlich angrenzende Ackerfläche. Blick in Richtung Nordwesten.

**Kennziffer 4 und 5**

**Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken  
Fließgewässer**



**Abb. 11** Gestutzte Obstbäume an der westlichen Plangebietsgrenze.



**Abb. 12** Zum Erhalt festgesetzte Eiche im Norden des Plangebiets.



**Abb. 13** Blick auf den Gehölzbestand im Osten des Plangebiets.



**Abb. 14** Blick auf die Gehölze im Bereich des „Alten Teichgrabens“ südöstlich des Plangebiets.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

### **5.1 Flächennutzungsplan**

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet umgewidmet.

Da der Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ ist, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet weiter untersucht.

### **5.2 Bebauungsplan**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und den Abbruch eines Bestandsgebäudes ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Diese Wirkungen beziehen sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans. Für das Plangebiet können folgende potenzielle Wirkfaktoren erwartet werden:

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation, Gehölze); Abbruch eines Bestandsgebäudes	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Betriebs- und Wohngebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Betriebs- und Wohngebäude	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 31.07.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B)
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020C)

### 6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Rahmen der Ortsbegehung am 31.07.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche stellt grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für Offenlandarten dar. Diese wird nur kleinflächig in den Randbereichen durch die Planung beansprucht. Bedingt durch die mit der bestehenden Bebauung einhergehenden Störwirkungen, ist die Lebensraumeignung innerhalb des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung jedoch stark eingeschränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Dem Plangebiet kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-) Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Die Gebäude im Plangebiet und im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Die zum Abbruch vorgesehene Maschinenhalle stellt kein geeignetes Winterquartier für Fledermäuse dar. Eine Eignung als Zwischen- oder Sommerquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Plangebiet wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-) Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der alten Eiche sowie der vorhandenen Gehölze im Osten des Plangebiets als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen. Diese Gehölze werden im Zuge der Bebauungsplanaufstellung nicht beansprucht. Die Obstbäume entlang der östlichen Grundstücksgrenze können aufgrund des Rückschnitts keine Funktion als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten übernehmen.

## 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

### Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Oberbergstraße und grenzt im Süden und Westen an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ werden die folgenden Vogelarten angegeben:

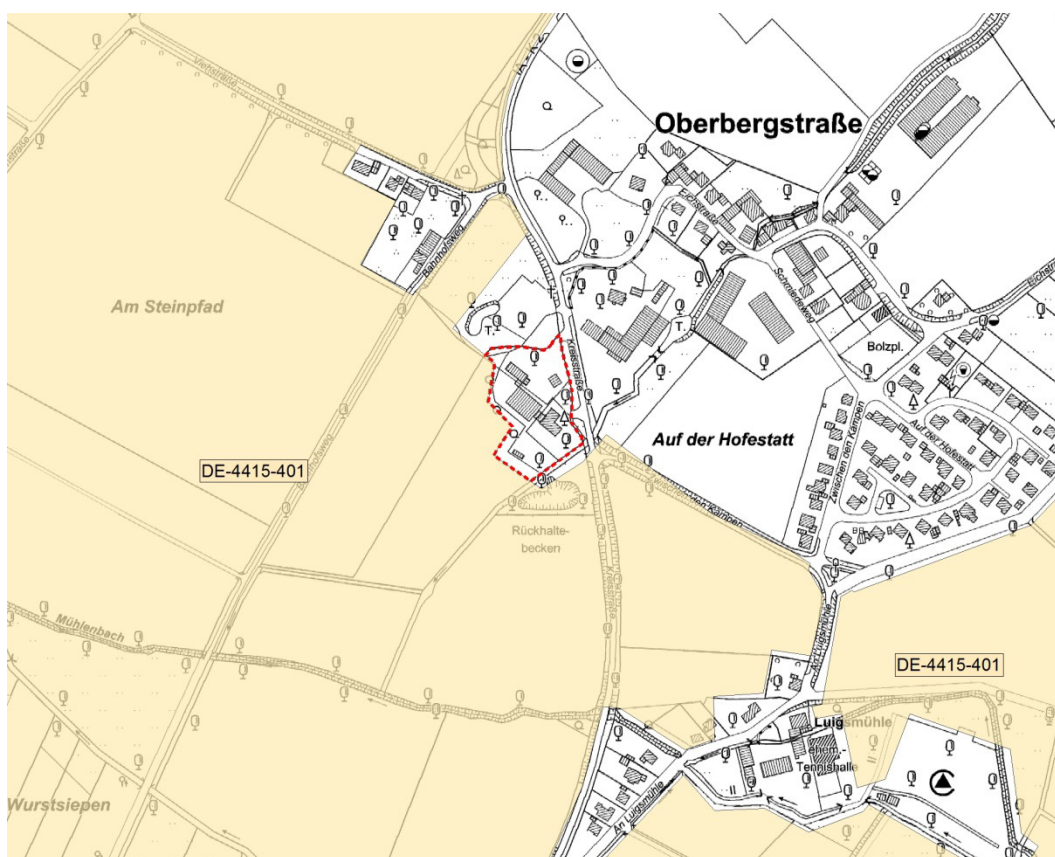
Tab. 3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2020b).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Graumammer	Brut/Fortpflanzung
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 3**

Tierart	Status
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Turteltaube	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtel	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung



**Abb. 15** Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (gelbe Flächen).

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu dem Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ist im Zusammenhang mit einer FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen.

Die FFH-Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigun-

gen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „NSG Mühlenbach-Siepenbach“ (SO-091) befindet sich südlich bis südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 220 m. Ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden in der Beschreibung des Schutzgebietes nicht aufgeführt.

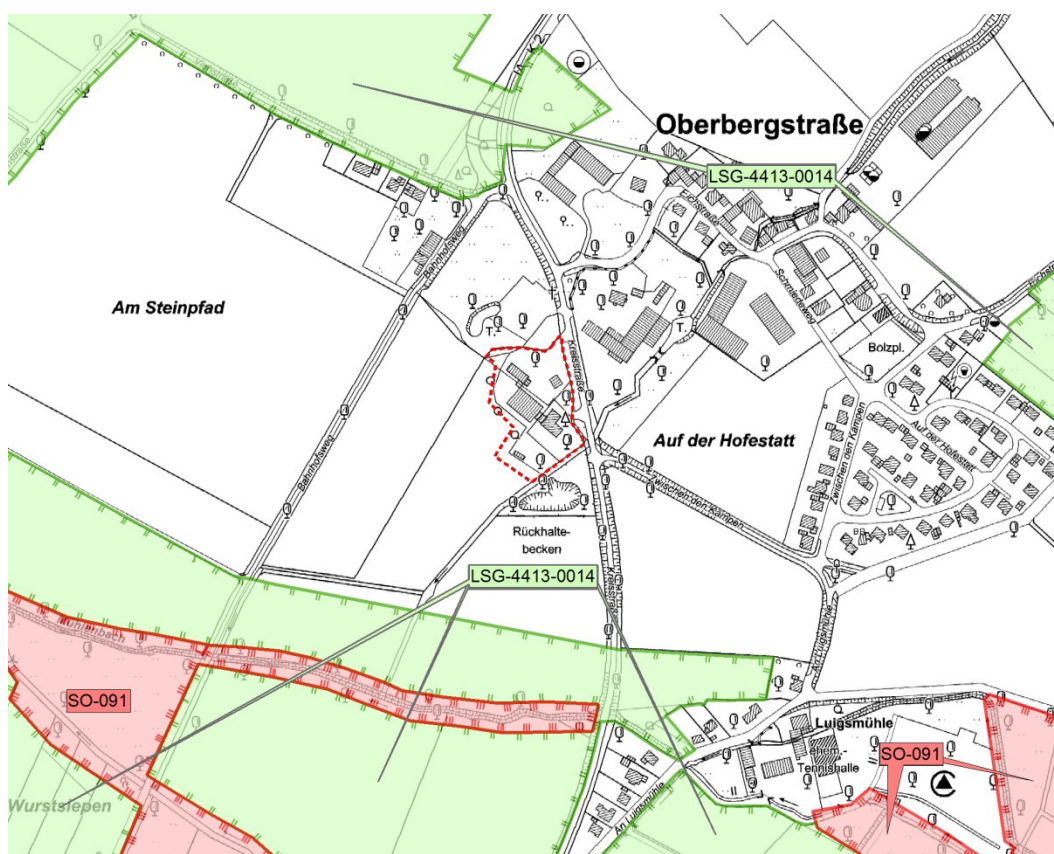


Abb. 16 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Naturschutzgebiet (rote Flächen) und dem Landschaftsschutzgebiet (grüne Flächen).

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Planung ausgeschlossen werden.

### Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung von der Ortschaft Oberbergstraße befinden sich mehrere Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „LSG Mühlenbach“ (LSG-44316-0014). Die dem Plangebiet nächstgelegene Fläche liegt südlich in etwa 150 m Entfernung. In der Beschreibung des Schutzgebietes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes durch die Planung ausgeschlossen werden.

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

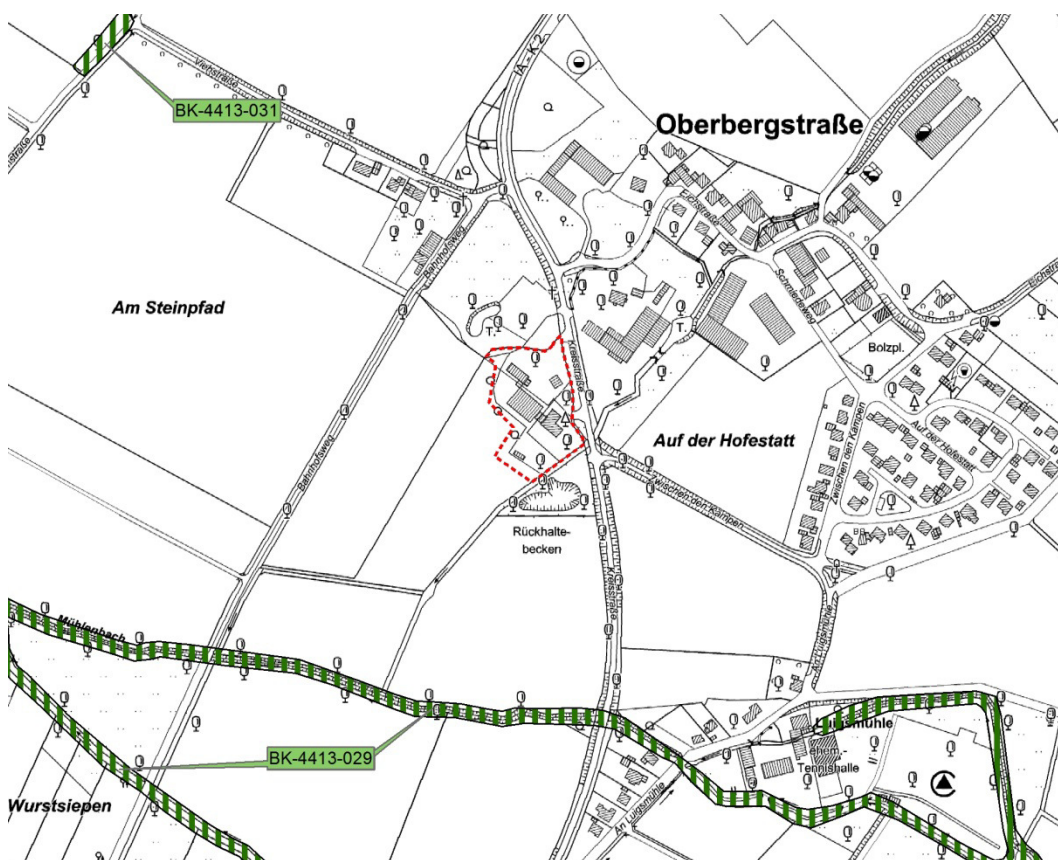


Abb. 17 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu der Biotopkatasterfläche BK-4316-0107 (grüne Schraffur).

Ebenfalls südlich in ca. 230 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopkatasterfläche „Mühlenbach und Siepenbach nördlich von Westönnen“ (BK-4413-029). Ca. 490 m nordwestlich des Plangebiets liegt eine weitere Biotopkatasterfläche „Ge-  
hölz- und Kopfbaumreihe westlich Oberbergstraße“ (BK-4413-031). Für keine der beiden Flächen wird ein Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Vorhabenscharakteristik können Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen durch die Planung ausgeschlossen werden.

### **6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4413 „Werl“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

Für das Messtischblatt 4413 „Werl“ (Quadrant 2) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 7 Fledermausarten und 36 Vogelarten als planungsrelevante Arten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413 „Werl“ (Quadrant 2) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten mit einem potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitat in den beanspruchten Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Säugetiere</b>									
Abendsegler	N	G	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	Na	(Na)
Braunes Langohr	N	G		Na		Na	FoRu	FoRu, Na	Na
Breitflügelfledermaus	N	U-		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Rauhautfledermaus	N	G			Na		FoRu		
Wasserfledermaus	N	G		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	
Zweifarbflodermas	N	G		(Na)	(Na)	Na	FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
<b>Vögel</b>									
Baumfalke	N: B	U			Na			(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N: B	U						FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na			(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Eisvogel	N: B	G			FoRu!	(Na)			
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu!					FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)			FoRu	FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Girlitz	N: B	unbek.				FoRu!, Na			Na
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)		Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!	FoRu					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Vögel</b>									
Kleinspecht	N: B	U		(Na)		Na		Na	
Kornweihe	N: R/W	S	Na	Na					Na
Krickente	N: R/W	G			Ru				
Kuckuck	N: B	U-		(Na)		(Na)		Na	
<b>Mäusebussard</b>	N: B	G	Na	Na				<b>(FoRu)</b>	(Na)
<b>Mehlschwalbe</b>	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	<b>FoRu!</b>		(Na)
<b>Nachtigall</b>	N: B	G			(FoRu)	<b>FoRu</b>		<b>FoRu!</b>	FoRu
<b>Neuntöter</b>	N: B	U		(Na)				<b>FoRu!</b>	Na
<b>Rauchschwalbe</b>	N: B	U	Na	Na	(Na)	Na	<b>FoRu!</b>	(Na)	(Na)
<b>Rebhuhn</b>	N: B	S	<b>FoRu!</b>	FoRu		<b>(FoRu)</b>			FoRu!
<b>Rohrweihe</b>	N: B	U	<b>FoRu, Na</b>		Na				FoRu, Na
<b>Rotmilan</b>	N: B	S	Na	Na				<b>(FoRu)</b>	(Na)
<b>Schleiereule</b>	N: B	G	Na	Na		Na	<b>FoRu!</b>	Na	Na
<b>Sperber</b>	N: B	G	(Na)	(Na)		Na		<b>(FoRu), Na</b>	Na
<b>Star</b>	N: B	unbek.	Na	Na		Na	<b>FoRu</b>		Na
<b>Steinkauz</b>	N: B	G-	(Na)	Na		<b>(FoRu)</b>	<b>FoRu!</b>	<b>(FoRu)</b>	Na
<b>Turmfalke</b>	N: B	G	Na	Na		Na	<b>FoRu!</b>	<b>(FoRu)</b>	Na
<b>Turteltaube</b>	N: B	S	Na	(Na)		(Na)		<b>FoRu</b>	(Na)
<b>Wachtel</b>	N: B	U	<b>FoRu!</b>	(FoRu)					FoRu!
<b>Wachtelkönig</b>	N: B	S	<b>FoRu!</b>	(FoRu)	(FoRu)				(FoRu)
<b>Waldkauz</b>	N: B	G	(Na)	(Na)		Na	<b>FoRu!</b>	Na	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Vögel</b>									
Waldohreule	N: B	U		(Na)		Na		Na	(Na)
<b>Wanderfalke</b>	N: B	G				(Na)	<b>FoRu!</b>		
Wespenbussard	N: B	U		(Na)				Na	Na
<b>Wiesenpieper</b>	N: B	S	<b>(FoRu)</b>	FoRu					FoRu
<b>Wiesenweihe</b>	N: B	S	<b>FoRu!, Na</b>	Na					Na

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

#### **6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Plangebiet und die weitläufige Umgebung einen großflächigen Aktionsraum der Rohrweihe aus.

#### **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

##### **6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung

von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf 37 Vogelarten im Bereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4413 „Werl“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 43 Tierarten (7 Säugetiere, 36 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Für diese 43 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4413 „Werl“ 7 Säugetiere und 29 Vogelarten sowie 20 weitere Vogelarten aus den Schutzgebieten, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 5).

**Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Plangebiet und die weitläufige Umgebung einen großflächigen Aktionsraum der Rohrweihe aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	FIS: N	keine				
Braunes Langohr	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Breitflügelfledermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Rauhautfledermaus	FIS: N	keine				
Wasserfledermaus	FIS: N	keine				
Zweifarbfliegendermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Zwergfledermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS: B VSG: B	keine				
Baumpieper	FIS: B	keine				
Bluthänfling	FIS: B	keine				
Brachpieper	VSG: D	keine				
Braunkehlchen	VSG: D	keine				
Bruchwasserläufer	VSG: D	keine				
Feldlerche	FIS: B VSG: B	keine				
Feldschwirl	FIS: B	keine				
Feldsperling	FIS: B	keine				
Flussregenpfeifer	VSG: B	keine				
Girlitz	FIS: B	keine				
Goldregenpfeifer	VSG: D	keine				
Graumammer	VSG: B	keine				
Habicht	FIS: B	keine				
Heidelerche	VSG: D	keine				
Kampfläufer	VSG: D	keine				
Kiebitz	FIS: B VSG: B, D	keine				
Knäkente	VSG: B	keine				
Krickente	VSG: B	keine				
Löffelente	VSG: B	keine				
Mäusebussard	FIS: B	keine				
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				
Merlin	VSG: W, D	keine				
Mornellregenpfeifer	VSG: D	keine				
Nachtigall	FIS: B	keine				
Neuntöter	FIS: B VSG: B	keine				
Raubwürger	VSG: B, D	keine				
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				
Rebhuhn	FIS: B	keine				
Rohrweihe	FIS: B VSG: B LINFOS: AR	keine				
Rotmilan	FIS: B	keine				
Schleiereule	FIS: B	keine				
Schwarzstorch	VSG: D	keine				
Sperber	FIS: B	keine				
Star	FIS: B	keine				

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 5**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Steinkauz	FIS: B	keine				
Sumpfohreule	VSG: D	keine				
Turmfalke	FIS: B	keine				
Turteltaube	FIS: B VSG: B	keine				
Tüpfelsumpfhuhn	VSG: B	keine				
Wachtel	FIS: B VSG: B	keine				
Wachtelkönig	FIS: B VSG: B	keine				
Waldkauz	FIS: B	keine				
Wanderfalke	FIS: B VSG: W	keine				
Wasserralle	VSG: B	keine				
Weißstorch	VSG: D	keine				
Wiesenpieper	VSG: B, D	keine				
Wiesenweihe	FIS: B VSG: B	keine				
Zwergtaucher	VSG: B	keine				

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
VSG = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde  
Sichtung = während der Ortsbegehung angetroffen

**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
AR = Aktionsraum, NF = Nahrungsfläche

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Eine Eignung des Plangebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile wird ein Vorkommen der genannten Fledermausarten im Plangebiet und nicht erwartet. Die Altbäume im Norden und Osten des Plangebiets könnten ggf. Baumhöhlen mit einer Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Da diese im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## Vogelarten

### Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der folgenden Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter und Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans überplanten Obstbäume entlang der östlichen Grundstücksgrenze können aufgrund des Rückschnitts keine Funktion als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für die genannten Vogelarten übernehmen. Die übrigen Gehölze im Plangebiet können Lebensraumfunktionen übernehmen, da sie im Zuge der Planung erhalten bleiben, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

#### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche wird ein Vorkommen des Steinkauzes und des Waldkauzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans überplanten Obstbäume entlang der östlichen Grundstücksgrenze

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

grenze können aufgrund des Rückschnitts keine Funktion als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für die genannten Vogelarten übernehmen. Die übrigen Bäume im Plangebiet können ggf. geeignete Höhlungen und somit einen Quartierstandort für den Feldsperling oder den Star aufweisen. Da sie im Zuge der Planung erhalten bleiben, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

#### Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

**Wanderfalken** sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.

Bei der Ortsbegehung am 31. Juli 2020 konnten an der durch das Vorhaben betroffenen Maschinenhalle keine Nester der Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Das Gebäude ist ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die Schleiereule oder als Nistmöglichkeit für den Turmfalke oder Wanderfalken geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Graumammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche stellt grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für Offenlandarten dar. Diese wird nur kleinflächig in den Randbereichen durch die Planung beansprucht. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und den damit verbundenen Störwirkungen ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Knäkente** als sehr seltener Brutvogel sowie als seltener Durchzügler aus Südkandinavien, Russland und Osteuropa auf. Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Krickente** als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.

Die **Löffelente** brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.



Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.

Der Graben südöstlich des Plangebiets stellt keinen geeigneten Lebensraum für die genannten Arten dar. Durch das Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die genannten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

#### Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen ist der **Raubwürger** ein sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Aufgrund der Ortslage und der bereits vorhandenen Bebauung kann dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte für die genannten Durchzügler, Wintergäste und rastenden Arten zugesprochen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird daher ausgeschlossen.

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Werl-Oberbergstraße der Abbruch eines Bestandsgebäudes erforderlich ist, das ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse aufweist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

#### Wirkungsspezifische Betroffenheit

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Die **Zweifarbflledermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Sie tritt hier derzeit nur sporadisch vor allem als Durchzügler auf.

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachbö-

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

den aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere.

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und der damit einhergehenden Neuordnung der Hofstelle, der Abbruch der Maschinenhalle erforderlich ist, kann eine potenzielle Betroffenheit der zuvor genannten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist.

Bei dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude handelt es sich um eine Maschinenhalle, die zu einer Seite offen ist. Diese stellt aufgrund ihrer Bauweise kein geeignetes Winterquartier für Fledermäuse dar. Eine Eignung als Zwischen- oder Sommerquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe erforderlich. Sie sollten möglichst zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle eines nicht vermeidbaren Gebäudeabbruchs außerhalb dieses Zeitraums ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die ggf. Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

## 8.0 Zusammenfassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4413 „Werl“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 43 Tierarten (7 Säugetiere, 36 Vogelarten) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen 20 weiterer Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 31.07.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung

## Zusammenfassung

---

von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ und der damit einhergehenden Neuordnung der Hofstelle, der Abbruch der Maschinenhalle erforderlich ist, kann eine potenzielle Betroffenheit der genannten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe erforderlich. Sie sollten möglichst zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle eines nicht vermeidbaren Gebäudeabbruchs außerhalb dieses Zeitraums ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die ggf. Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Wallfahrtsstadt Werl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Stand 07/2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Wallfahrtsstadt Werl. Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“. Vorentwurf. Stand 30.07.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Wallfahrtsstadt Werl. Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Stand 07/2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Wallfahrtsstadt Werl. Planzeichnung 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“. Vorentwurf. Stand 21.07.2020. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 20.08.2020, 14:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132>

Zugriff: 19.08.2020, 08:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

[http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

Zugriff: 20.08.2020, 14:00 MESZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Standarddatenbogen. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>

Zugriff: 20.08.2020, 11:00 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße. Warstein-Hirschberg.

#### Quellenverzeichnis

---

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.